

stungskontrolle, der Abrüstung und der Nichtverbreitung umzukehren, gegebenenfalls auch indem indikative Zielvorgaben zur beschleunigten Erreichung der Ziele der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle aufgestellt werden,

im Bewusstsein der Rolle, die eine vierte Abrüstungsdekade dabei spielen könnte, zu solchen weltweiten Anstrengungen anzuregen, um den gegenwärtigen und künftigen Herausforderungen auf dem Gebiet der Rüstungskontrolle, der Abrüstung, der Nichtverbreitung und der internationalen Sicherheit zu begegnen,

weist die Abrüstungskommission *an*, auf ihrer Arbeitstagung 2009 Teile des Entwurfs einer Erklärung der 2010er Jahre zur vierten Abrüstungsdekade zu erarbeiten und sie der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung zur Behandlung vorzulegen.

RESOLUTION 61/68

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 6. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/394, Ziff. 108)⁷¹.

61/68. Durchführung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zum Thema der chemischen Waffen, insbesondere die ohne Abstimmung verabschiedete Resolution 60/67 vom 8. Dezember 2005, in der sie mit Anerkennung von den laufenden Bemühungen Kenntnis genommen hat, die im Hinblick auf die Verwirklichung des Ziels und Zwecks des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen⁷² durchgeführt werden,

entschlossen, das wirksame Verbot der Entwicklung, der Herstellung, des Erwerbs, des Transfers, der Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen sowie ihre Vernichtung herbeizuführen,

mit Befriedigung davon Kenntnis nehmend, dass seit der Verabschiedung der Resolution 60/67 sechs weitere Staaten das Übereinkommen ratifiziert haben beziehungsweise ihm beigetreten sind, womit die Gesamtzahl der Vertragsstaaten des Übereinkommens nunmehr einhundertachtzig beträgt,

in Bekräftigung der Wichtigkeit der Ergebnisse der ersten Sondertagung der Konferenz der Vertragsstaaten zur Überprüfung der Wirkungsweise des Chemiewaffenübereinkommens, einschließlich der Politischen Erklärung⁷³, in der die Vertrags-

staaten ihre Entschlossenheit bekräftigten, das Ziel und den Zweck des Übereinkommens zu verwirklichen, sowie des Schlussberichts⁷⁴, in dem auf alle Aspekte des Übereinkommens eingegangen wurde und wichtige Empfehlungen für seine weitere Durchführung abgegeben wurden,

1. *betont*, dass die Universalität des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen⁷² für die Verwirklichung seines Ziels und Zwecks von grundlegender Bedeutung ist, anerkennt die Fortschritte bei der Umsetzung des Aktionsplans zur Erreichung der Universalität des Übereinkommens und fordert alle Staaten auf, unverzüglich Vertragsparteien des Übereinkommens zu werden, sofern sie es nicht bereits sind;

2. *unterstreicht*, dass das Übereinkommen und seine Durchführung zur Stärkung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen, und hebt hervor, dass seine vollständige, universelle und wirksame Durchführung einen weiteren Beitrag zu diesem Ziel leisten wird, indem zum Wohl der ganzen Menschheit die Möglichkeit des Einsatzes chemischer Waffen vollständig ausgeschlossen wird;

3. *betont*, dass die volle und wirksame Durchführung aller Bestimmungen des Übereinkommens, namentlich derjenigen über innerstaatliche Durchführungsmaßnahmen (Artikel VII) und über Hilfeleistung und Schutz gegen chemische Waffen (Artikel X), ein wichtiger Beitrag zu den Anstrengungen ist, die die Vereinten Nationen in dem weltweiten Kampf gegen den Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen unternehmen;

4. *betont außerdem*, wie wichtig es für das Übereinkommen ist, dass alle Staaten, die chemische Waffen, Produktionseinrichtungen für chemische Waffen oder Einrichtungen für die Entwicklung chemischer Waffen besitzen, einschließlich derjenigen Staaten, die zu einem früheren Zeitpunkt den Besitz chemischer Waffen deklariert haben, sich unter den Vertragsstaaten des Übereinkommens befinden, und begrüßt die in dieser Hinsicht erzielten Fortschritte;

5. *bekräftigt* die Verpflichtung der Vertragsstaaten des Übereinkommens, chemische Waffen zu zerstören und Produktionseinrichtungen für chemische Waffen innerhalb der im Übereinkommen vorgesehenen Fristen zu zerstören oder umzuwidmen;

6. *stellt fest*, dass die wirksame Anwendung des Verifikationssystems Vertrauen hinsichtlich der Einhaltung des Übereinkommens durch die Vertragsstaaten schafft;

7. *unterstreicht*, welche wichtige Rolle der Organisation für das Verbot chemischer Waffen dabei zukommt, die Einhaltung der Bestimmungen des Übereinkommens zu verifizieren und die fristgerechte und effiziente Verwirklichung aller seiner Ziele zu fördern;

8. *fordert* alle Vertragsstaaten des Übereinkommens *nachdrücklich auf*, ihren Verpflichtungen nach dem Überein-

⁷¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Polen.

⁷² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1974, Nr. 33757. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1994 II S. 806; LGBI. 1999 Nr. 235; öBGBI. III Nr. 38/1997; AS 1998 335.

⁷³ Siehe Organization for the Prohibition of Chemical Weapons, Dokument RC-1/3.

⁷⁴ Ebd., Dokument RC-1/5.

kommen voll und fristgerecht nachzukommen und die Organisation für das Verbot chemischer Waffen bei ihren Umsetzungstätigkeiten zu unterstützen;

9. *begrüßt* die Fortschritte, die bei der nationalen Durchführung des Aktionsplans zur Erfüllung der Verpflichtungen nach Artikel VII erzielt wurden, lobt die Vertragsstaaten und das Technische Sekretariat für die Unterstützung, die sie anderen Vertragsstaaten auf Antrag bei der Durchführung der Folgemaßnahmen zu dem die Verpflichtungen nach Artikel VII betreffenden Aktionsplan gewähren, und fordert die Vertragsstaaten, die ihre Verpflichtungen nach Artikel VII nicht erfüllt haben, nachdrücklich auf, dies im Einklang mit ihren verfassungsrechtlichen Verfahren ohne weiteren Verzug zu tun;

10. *bekräftigt* die Bedeutung der Bestimmungen des Artikels XI, die sich auf die wirtschaftliche und technologische Entwicklung der Vertragsstaaten beziehen, und erinnert daran, dass die vollständige, wirksame und nichtdiskriminierende Umsetzung dieser Bestimmungen zur Universalität beiträgt, und bekräftigt außerdem die von den Vertragsstaaten eingegangene Verpflichtung, die internationale Zusammenarbeit zu friedlichen Zwecken im Bereich ihrer Tätigkeiten auf chemischem Gebiet zu fördern, sowie die Bedeutung, die dieser Zusammenarbeit und ihrem Beitrag zur Förderung des Übereinkommens als Ganzes zukommt;

11. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den laufenden Arbeiten, die die Organisation für das Verbot chemischer Waffen durchführt, um das Ziel und den Zweck des Übereinkommens zu verwirklichen, die volle Umsetzung seiner Bestimmungen sicherzustellen, namentlich derjenigen betreffend die internationale Verifikation der Einhaltung des Übereinkommens, sowie als Forum für Konsultationen und die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten zu dienen, und nimmt außerdem mit Anerkennung Kenntnis von dem maßgeblichen Beitrag, den das Technische Sekretariat und der Generaldirektor zur Fortentwicklung und zum weiteren Erfolg der Organisation leisten;

12. *begrüßt* den von der Konferenz der Vertragsstaaten auf ihrer zehnten Tagung gefassten Beschluss, die Ernennung von Herrn Rogelio Pfitter zum Generaldirektor des Technischen Sekretariats der Organisation für das Verbot chemischer Waffen zu billigen⁷⁵;

13. *begrüßt außerdem*, dass die Vertragsstaaten mit der inhaltlichen Vorbereitung der zweiten Sondertagung der Konferenz der Vertragsstaaten zur Überprüfung der Wirkungsweise des Chemiewaffenübereinkommens begonnen haben;

14. *lenkt die Aufmerksamkeit* auf den zehnten Jahrestag des Inkrafttretens des Übereinkommens am 29. April 2007, der einen besonderen Anlass bieten wird, das Bekenntnis zum multilateralen Vertragssystem sowie zum Ziel und Zweck des Übereinkommens öffentlich zu erneuern, und nimmt davon

Kenntnis, dass am 9. Mai 2007 in Den Haag ein ständiges Mahnmal für alle Opfer chemischer Waffen enthüllt wird;

15. *begrüßt* die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen im Rahmen des Abkommens über die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation im Einklang mit den Bestimmungen des Übereinkommens;

16. *beschließt*, den Punkt „Durchführung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 61/69

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 6. Dezember 2006, in einer ausgezeichneten Abstimmung mit 167 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und 9 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/394, Ziff. 108)⁷⁶.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Moldau, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Ruanda, Rumänien, Salomonen, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Boliviarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Frankreich, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Bhutan, Indien, Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Pakistan, Palau, Russische Föderation, Spanien.

⁷⁵ Ebd., Dokument C-10/DEC.7.

⁷⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Antigua und Barbuda, Argentinien, Bangladesch, Barbados, Belize, Benin, Bolivien, Brasilien, Brunei Darussalam, Chile, Costa Rica, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Fidschi, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Jamaika, Kambodscha, Kasachstan, Kolumbien, Kuba, Liberia, Mexiko, Mongolei, Nauru, Neuseeland, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Samoa, Sierra Leone, Singapur, Solomonen, Südafrika, Thailand, Timor-Leste, Tonga, Tuvalu, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Boliviarische Republik).